

Keine Zulassung, trotzdem keine Haftung!

OLG München 20.2.2013 Az. 13 U 3128/12 Bau

BGH, 04.12.2014 - VII ZR 81/13 (NZB zurückgewiesen)

Tenor:

I. Die Berufung des Klägers gegen das Endurteil des Landgerichts München I vom 04.07.2012 (Az.: 24 O 12736/11) wird zurückgewiesen.

II. Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

III. Das in Ziffer I genannte Endurteil des Landgerichts München I und dieser Beschluss sind vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagten vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leisten.

IV. Der Streitwert des Berufungsverfahrens wird auf 495.000,--Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Kläger macht gegen die Beklagten Ansprüche wegen mangelhafter Werkleistungen bezüglich der Glasfassade am "Palais ..." in München geltend.

Ergänzend wird auf die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil gemäß § 522 Abs. 2 Satz 4 ZPO Bezug genommen. Das Landgericht München I hat mit Endurteil vom 04.07.2012 die Klage abgewiesen. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, der Kläger habe gegen die Beklagte zu 1) keinen Schadenersatzanspruch wegen mangelhafter planerischer Werkleistung. Der Kläger sei nicht Inhaber von Gewährleistungsansprüchen gegen die Beklagte zu 1) im Wege der Abtretung geworden. Zudem fehle es jedenfalls am Nachweis des Bestehens von Planungsmängeln, welche von der Beklagten zu 1) zu vertreten seien. Weder die fehlende druckentspannte Fassade noch die Verwendung des falschen Materials könne der Beklagten zu 1) als Planungs- oder Bauüberwachungsfehler angelastet werden. Dass sich die Thermopac-Beschichtung der Brüstungsverglasung nachträglich als ungeeignet erwiesen habe, beruhe nicht auf einem schuldhaften Verhalten der Beklagten zu 1).

Dem Kläger stünden ferner keine Ansprüche wegen behaupteter Ausführungsmängel gegen die Beklagte zu 2) auf Zahlung von Kostenvorschuss und Schadenersatz zu. Die Beklagte zu 2) habe sich erfolgreich auf den Einwand der Verjährung berufen.

Der Kläger wendet sich mit seiner Berufung gegen das klageabweisende Endurteil. Fälschlicherweise sei das Landgericht München I davon ausgegangen, dass der Kläger bezüglich der geltend gemachten Gewährleistungsansprüche gegen die Beklagte zu 1) nicht Forderungsinhaber geworden wäre. Zudem habe das Erstgericht rechtsfehlerhaft einen Schadenersatzanspruch des Klägers gegen die

Beklagte zu 1) wegen mangelhafter planerischer Werkleistungen verneint. Die vorhandene Glasfassade entspreche nicht den anerkannten Regeln der Technik, da weder die notwendige Schlagregendichtigkeit noch die erforderliche Entspannung gegeben sei. Die Beklagte zu 1) als Generalplaner schulde die Planung einer Fassade, welche den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entspreche. Das Fehlen der Dichtigkeit der Fassade wie auch einer daneben erforderlichen Entspannung stelle einen Verstoß gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik dar und sei damit ohne weiteres bereits als Planungsfehler einzustufen.

Daneben liege eine mangelhafte Planungsleistung der Beklagten zu 1) aufgrund mangelhafter Materialauswahl vor. Die Feststellung der Mangelhaftigkeit begründe sich bereits aus dem Fehlen eines amtlichen Zulassungsbescheides. Weder zum Zeitpunkt der Planung noch zum Zeitpunkt der Ausschreibung und Auftragsvergabe habe es sich bei der Verglasung mit der Thermopac-Beschichtung um einen zugelassenen Baustoff gemäß einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik gehandelt. Die zeitlich eingeschränkte Zulassung bis zum 31.03.1998 gemäß dem als Anlage K 4 vorgelegten Bescheid vom 14.12.1994 stamme aus einer Zeit, als die Arbeiten zur Errichtung der Fassade im Wesentlichen bereits abgeschlossen waren. Zudem liege eine mangelhafte Objektüberwachung durch die Beklagte zu 1) vor. Diese ergebe sich aus dem Fehlen der Dichtigkeit der Fassade und auch der fehlenden Druckentspannung. Ein Bauüberwachungsfehler liege aber auch in Bezug auf das verwendete Material vor. Zudem hatte die Beklagte zu 1) den Bauherrn auf die eingeschränkte Geltungsdauer der bauaufsichtlichen Zulassung hinweisen müssen.

Auch seien Gewährleistungsansprüche gegenüber der Beklagten zu 2) nicht verjährt. Das Erstgericht habe die als Anlage B 3 vorgelegte Verjährungsvereinbarung fehlerhaft ausgelegt.

Zudem habe das Landgericht München I seine Hinweispflichten gegenüber dem Kläger gemäß § 139 ZPO verletzt. Das Erstgericht habe den Kläger in beiden mündlichen Verhandlungen nicht darauf hingewiesen, dass seine Aktivlegitimation bezüglich der streitgegenständlichen Planungsmängel in Frage stehe. Ergänzend wird auf die Berufungsbegründungsschrift vom 08.10.2012 (BI. 194/215 d. A.) verwiesen.

Der Kläger beantragt:

I. Unter Abänderung des am 04.07.2012 verkündeten Urteils des Landgerichts München I, Az.: 24 O 12736/11, werden die Beklagten samtverbindlich verurteilt, an den Kläger Euro 450.000,-nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten Ober dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

II. Unter Abänderung des am 04.07.2012 verkündeten Urteils des Landgerichts München I, Az.: 24 O 12736/11, wird festgestellt, dass die Beklagten samtverbindlich verpflichtet sind, dem Kläger die über Ziffer I hinausgehenden Kosten zu erstatten, die

a) für die vollständig und fachgerechte Beseitigung der im selbständigen Beweisverfahren vor dem Landgericht München I mit dem Aktenzeichen 24 OH 414105 festgestellten Mängel an der Glasfassade am Gebäude "Palais ... ", ... 3 und 4, ...straße 4-8 in ... München erforderlich sind und

b) die im Zusammenhang oder infolge der Mängel bzw. Mängelbeseitigung entstanden sind oder noch entstehen werden (Mangelfolgeschäden).

Hilfsweise:

Die Sache wird zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung -auch über die Kosten des Berufungsverfahrens -an das Landgericht München I zurückverwiesen.

Die Revision wird wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache sowie der Erforderlichkeit der Rechtsfortbildung zugelassen.

Die Beklagte zu 1) beantragt:

Die Berufung gegen die Beklagte zu 1) wird zurückgewiesen.

Die Beklagte zu 1) verteidigt das erstinstanzliche Urteil. Das Fassadensystem sei von der Beklagten zu 1) nicht geschuldet worden. Deshalb können diesbezügliche Gewährleistungsansprüche nicht an den Kläger abgetreten worden sein. Zudem würden sämtliche Ausführungen des Klägers zur Regendichtigkeit und Druckentspannung der Fassade fehlgehen, da kein ursächlicher Zusammenhang zum Versagen der Fassadenbeschichtung bestehe. Jedenfalls fehle es an dem Verschulden der Beklagten zu 1). Vorsorglich werde nochmals die Einrede der Verjährung erhoben.

Zu den Einzelheiten wird auf die Berufungserwiderung der Beklagten zu 1) vom 04.12.2012 (BI. 230/233 d. A.) verwiesen.

Die Beklagte zu 2) beantragt:

Die Berufung gegen die Beklagte zu 2) wird zurückgewiesen.

Auch die Beklagte zu 2) verteidigt das erstinstanzliche Urteil. Im Ergebnis zutreffend habe das Erstgericht die gegen die Beklagte zu 2) gerichteten Ansprüche als verjährt angesehen und damit die Klage zu Recht abgewiesen. Die Vergleichsvereinbarung vom 11.06.2003 sei durch den Kläger fehlerhaft ausgelegt worden. Auch vermische der Kläger die Streitgegenstände unzulässig. Wegen des angeblich bestehenden Mangels der Dichtigkeit der Fassade habe der Kläger vor dem Landgericht München I Klage in einem Parallelverfahren erhoben. Gegenstand dieses Verfahrens seien Ansprüche wegen einer vermeintlich von der Beklagten zu 2) zu vertretenden Eindringung von Wasser in das Rauminnere. Um solche Mängel gehe es jedoch vorliegend nicht. Streitgegenständlich seien Schäden, die im Zusammenhang mit der Ablösung der Beschichtung an der Brüstungsverglasung aufgetreten seien. Diese Beschichtung befinde sich überhaupt nicht im beheizten Bereich und damit nicht im

"Rauminneren", sondern in der sich davor befindenden Funktionsebene vor der Dämmung an der Innenseite der Einfachverglasung. Hilfsweise werde darauf hingewiesen, dass die Feuchtigkeit nicht schadensursächlich sei. Hilfsweise werde zudem darauf hingewiesen, dass keine Verantwortung der Beklagten zu 2) für vermeintlich mangelhafte Hinterlüftung gegeben sei. Gegebenenfalls bestehende Mängel in der Lüftung seien auf fehlerhafte Anschlussarbeiten durch den Spengler im Bereich der Attika und die nicht mit der Beklagten zu 2) abgestimmte nachträgliche Änderung von Planungsdetails durch den Kläger zurückzuführen. Zudem habe der Kläger seit 15 Jahren keinerlei erforderliche Wartungsarbeiten an der Glasfassade vornehmen lassen. Zu den Einzelheiten wird auf die Berufungserwiderung der Beklagten zu 2) vom 31.10.2012 (BI. 222/229 d. A.) verwiesen.

Der Senat hat am 20.12.2012 einen Hinweis gemäß § 522 Abs. 2 ZPO erteilt, auf den Bezug genommen wird (BI. 2341243 d. A.).

Der Kläger hat sich hierzu mit Schriftsatz vom 04.02.2013 geäußert. Dem Kläger stünde gegen die Beklagte zu 1) ein Anspruch auf Schadenersatz gemäß § 635 BGB a.F. wegen Planungs- und Bauüberwachungsfehlern im Zusammenhang mit der Großflächenablösung der rückseitigen Beschichtung an der Glasfassade des "Palais ..." in München zu. Der Auffassung des Senats, dass eine Haftung der Beklagten zu 1) an deren fehlendem Planungsverschulden scheitere, könne nicht gefolgt werden. Zum Zeitpunkt der Abnahme der Architektenleistung habe eine allgemeine Zulassung durch das Deutsche Institut für Bautechnik nicht mehr bestanden. Eine solche habe ab dem 01.04.1998 nicht mehr vorgelegen. Weder im Zeitpunkt der Planung, noch im Zeitpunkt des Einbaus, noch im Zeitpunkt der Abnahme der Architektenleistung der Beklagten zu 1) durch Zahlung auf deren Schlussrechnung am 01.04.1999 habe damit eine allgemeine Zulassung für das von der Beklagten zu 1) ausgewählte Material vorgelegen. Dies stelle einen Planungsfehler der Beklagten zu 1) dar, der nicht unvermeidbar gewesen sei. Die Beklagte zu 1) habe vielmehr fahrlässig gehandelt. Zudem liege ein Planungsfehler der Beklagten zu 1) aufgrund der fehlenden Hinterlüftung der Glasfassade und/oder eine schuldhaft Verletzung der Bauüberwachungspflichten durch die Beklagten zu 1) hinsichtlich der großflächigen Ablösung der Beschichtung der Glasfassade vor. Dies sei das eindeutige Ergebnis des selbständigen Beweisverfahrens. Beide Sachverständigen seien davon ausgegangen, dass das Fehlen der Hinterlüftung ein Mangel sei. Feuchtigkeit aufgrund mangelnder Hinterlüftung und UV-Strahlung zusammen hätten den vorliegenden Schaden herbeigeführt. Zudem habe eine Verpflichtung der Beklagten zu 1) bestanden, im Zeitpunkt der Abnahme ihrer Architektenleistung am 01.04.1999 darauf hinzuweisen, dass die Zulassung für das verwendete beschichtete Glas erst nach dessen Einbau erteilt worden sei und diese allgemeine Zulassung bis zum 31.03.1998 befristet gewesen sei.

Entgegen der Rechtsauffassung des Berufungsgerichts seien die Ansprüche des Klägers gegen die Beklagte zu 2) nicht verjährt. Sowohl vom Erstgericht als auch vom Berufungsgericht sei die zwischen dem Kläger und der Beklagten zu 2) getroffenen Vergleichsvereinbarungen fehlerhaft ausgelegt worden. Die Feuchtigkeit in der Glasfassade sei zumindest mitursächlich für die Ablösung der Beschichtung und dem haftungsbegründend. In diesem Sinne sei die getroffene Vergleichsvereinbarung zu lesen und insbesondere die dortige Ziffer 4. zu berücksichtigen. Beim Abschluss des Vergleichs seien die Parteien übereinstimmend davon ausgegangen, dass im Fassadenaufbau (Profilstahlkonstruktion) in den vertikal verlaufenden Rohren kein stehendes Wasser, welches ins Gebäudeinnere abfließt, vorhanden sei. Dies sei mittlerweile widerlegt, so dass die streitgegenständlichen Ansprüche von der getroffenen Vergleichsvereinbarung umfasst seien.

Die Beklagte zu 2) könne sich daher nicht wirksam auf den Einwand der Verjährung berufen. Zu den Einzelheiten wird auf den Schriftsatz des Klägers vom 04.02.2013 (BI. 248/258 d. A.) verwiesen.

II.

Die Berufung des Klägers gegen das Endurteil des Landgerichts München I vom 04.07.2012 (Az.: 240 12736/11) ist gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, weil nach einstimmiger Auffassung des Senats das Rechtsmittel offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, der Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung zukommt und weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert. Auch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung über die Berufung ist nicht geboten.

Zur Begründung wird auf den Hinweis des Senats vom 20.12.2012 (BI. 234/243 d. A.) Bezug genommen.

Auch der Schriftsatz des Klägers vom 04.02.2013 (BI. 248/258 d. A.) rechtfertigt keine andere Entscheidung. Im Einzelnen ist folgendes zu bemerken:

A. Haftung der Beklagten zu 1)

1. Der Senat hält an seiner Rechtsansicht fest, dass eine Haftung der Beklagten zu 1) gemäß § 635 BGB a.F. hinsichtlich des ausgewählten Materials am fehlenden Planungsverschulden scheitert. Dabei ist dem Kläger zuzugeben, dass zum Zeitpunkt der Auswahl und der Planung für das Material "beschichtete Gläser des Fabrikats Luxguard CS 35 mit Thermopac" noch keine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorlag. Zudem ist richtig, dass dieses Material zu diesem Zeitpunkt in der Praxis noch nicht erprobt war. Die Verwendung ist deshalb jedoch nicht von vornherein ausgeschlossen (Werner/Pastor, Der Bauprozess, 14. Aufl., Rdnr. 2000). Vielmehr durfte vorliegend die Beklagte zu 1) auf das Urteil des unabhängigen und allgemein anerkannten Instituts für Fenstertechnik Rosenheim vom 27.05.1993 vertrauen. Auf Antrag der Fa. L. hat das Institut für Fenstertechnik R. die Verklebung der gewünschten Verglasung geprüft und im Prüfbericht vom 27.05.1993 die Prüfung als erfolgreich bewertet. Dieser Prüfbericht war Grundlage für die allgemeine Zulassung durch das Deutsche Institut für Bautechnik am 14.12.1994. Entgegen der Rechtsansicht des Klägers musste die Beklagte zu 1) zum Zeitpunkt des Einbaus des Materials keine erheblichen Zweifel an dessen Tauglichkeit haben. Hieran ändert auch die Tatsache nichts, dass die Zulassung durch das Deutsche Institut für Bautechnik Ober den 31.03.1998 hinaus nicht verlängert wurde. Auch das Schreiben vom 14.06.2004 des Deutschen Instituts für Bautechnik, in den neuere technische Erkenntnisse zum vorliegenden Produkt hinsichtlich der Ablösung im Bereich der Verklebung mitgeteilt wurden, ändert nichts daran, dass zum Zeitpunkt der Planung des Einbaus des Materials keinerlei Erkenntnisse über dessen Mangelhaftigkeit vorlagen. Deshalb durfte die Beklagte zu 1) auf das Urteil des Instituts für Fenstertechnik Rosenheim vertrauen, da zum damaligen Zeitpunkt keine ernsthaften Zweifel an der Richtigkeit der Bewertung bestanden (BGH, BauR 1976, 66; 68 Kleine-Möller/Merl, Handbuch des privaten Baurechts, 4. Aufl., § 15, Rdnr. 281).

2. Zuzugeben ist dem Kläger weiter, dass zum Zeitpunkt der Abnahme der Architektenleistung der Beklagten zu 1) durch Zahlung auf deren Schlussrechnung am 01.04.1999 keine allgemeine Zulassung mehr bestand. Zu diesem Zeitpunkt war jedoch das Gewerk der Beklagten zu 2) schon lange abgenommen (Abnahmetermin: 24.09.1996). Zu diesem Zeitpunkt hat sich die Planungsleistung der Beklagten zu 1) längst in der Werkleistung der Beklagten zu 2) niedergeschlagen, so dass die Planung auch nicht mehr korrigierbar war. Auch war die Leistungsphase 8 hinsichtlich der Glasfassade durch die Abnahme des Gewerks der Beklagten zu 2) am 24.09.1996 ebenfalls bereits abgeschlossen. Entgegen der im Hinweis des Senats vom 20.12.2012 geäußerten Rechtsansicht ist für die Frage, ob Planungs-oder Bauüberwachungsfehler hinsichtlich der Materialauswahl vorliegen, im Hinblick auf die Beklagte zu 1) auf die Abnahme des Gewerks der Beklagten zu 2) und Beendigung der Leistungsphase 8 insoweit für die Beklagte zu 1) am 24.09.1996 abzustellen und nicht auf die konkludente Abnahme der gesamten Architektenleistung durch Zahlung auf die Schlussrechnung der Beklagten zu 1) am 01.04.1999.

3. Entgegen der Rechtsansicht des Klägers bestand für die Beklagte zu 1) im Zeitpunkt der Abnahme ihrer Architektenleistung am 01.04.1999 keine Verpflichtung, den Bauherrn darauf hinzuweisen, dass die Zulassung für das verwendete beschichtete Glas erst nach dessen Einbau erteilt wurde und dass diese allgemeine Zulassung bis zum 31.03.1998 befristet war. Aus den vorgenannten Gründen (siehe hierzu unter 2.) durfte die Beklagte zu 1) im Zeitpunkt der Abnahme der Werkleistung der Beklagten zu 2) davon ausgehen, dass hinsichtlich des verwendeten Materials kein Planungsfehler vorliegt. Dass die allgemeine Zulassung zu Beginn der Planung und der Ausführung der Werkleistung noch nicht vorlag, stellt nach Überzeugung des Senats keinen mitteilungsbedürftigen Sachverhalt dar. Auch die Tatsache, dass zum Zeitpunkt der Abnahme der Architektenleistung die allgemeine Zulassung aufgrund der Befristung bis 31.03.1998 bereits abgelaufen war, gab nach Überzeugung des Senats für die Beklagte zu 1) keinen Anlass, den Bauherrn hierüber aufzuklären. Der Ablauf der Befristung und der damit verbundene Wegfall der allgemeinen Zulassung hat lediglich zur Folge, dass das Bauprodukt nicht mehr hergestellt und verwendet werden darf. Durch den Ablauf der Befristung wird aber weder die Werkleistung der Beklagten zu 2) noch die Planungs- und Überwachungsleistung der Beklagten zu 1), wie der Kläger zu meinen scheint, rockwirkend mangelhaft. Insbesondere entsteht hierdurch kein Anspruch des Bauherrn gegen die Beklagte zu 2) auf "Rückbau" der Glasfassade und Einbau einer Glasfassade mit Bauprodukten, die allgemein zugelassen sind. Entscheidend ist, dass auch im Zeitpunkt der Abnahme der Architektenleistung am 01.04.1999 keinerlei Erkenntnisse vorlagen, dass das verwendete Material mangelhaft ist. Deshalb bestand keine Verpflichtung der Beklagten zu 1), den Bauherrn über den Ablauf der Befristung aufzuklären.

4. Ohne Erfolg beruft sich der Kläger darauf, die Haftung der Beklagten zu 1) ergebe sich daraus, dass die planmäßig erforderliche Entspannung der Glasfassade (Hinterlüftung) vorliegend nicht gegeben sei. Nach den Feststellungen des Sachverständigen A. ist das großflächige Ablösen der Beschichtung der Glasfassade gerade nicht auf die massive Feuchtebelastung, die fehlende Dichtigkeit der Fassade und auch nicht auf die fehlende Entspannung der Glasfassade zurückzuführen. Vielmehr stellte der Sachverständige A. in der mündlichen Anhörung vom 10.09.2010, Seite 8 (= BI. 364 d. A., 24 OH 414/05) klar, dass die UV-Strahlung die Ablösung der Beschichtung bewirkt habe und durch die massive Feuchtebelastung die Mängel der Beschichtung lediglich gefördert worden seien und deshalb früher aufgetreten seien. Entgegen der Rechtsansicht des Klägers kann damit von einer Mitursächlichkeit der massiven Feuchtebelastung, der fehlenden Dichtigkeit der Fassade und der fehlenden Entspannung der Glasfassade für die großflächige Ablösung der Beschichtung nicht

gesprochen werden. Aus den Ausführungen des Sachverständigen Arnold ergibt sich eindeutig, dass auch ohne Feuchtebelastung die Ablösung der Beschichtung, wenn auch später, eingetreten wäre.

Dem Kläger ist zuzugeben, dass die Ausführungen des Sachverständigen G. in seinem Gutachten vom 1. September 2005 auf der Seite 12 und 13 und in seinem Ergänzungsgutachten anders verstanden werden können. Nach dem Tod des Sachverständigen G. hat der Sachverständige A. jedoch die Begutachtung, auf den Erkenntnissen des Sachverständigen G. aufbauend, fortgesetzt und ist abschließend zu dem vorgenannten Ergebnis gelangt. Eine abschließende Beurteilung durch den Sachverständigen Graichen konnte hingegen bedauerlicherweise nicht mehr erfolgen.

Es ist nicht zu beanstanden, wenn das Erstgericht vorliegend nicht der nichtabschließenden Beurteilung des Sachverständigen G., sondern der abschließenden Beurteilung des Sachverständigen A. gefolgt ist.

B. Haftung der Beklagten zu 2)

1. Ohne Erfolg beruft sich der Kläger darauf, dass die Feuchtigkeit an der Glasfassade zumindest mitursächlich für die Ablösung der Beschichtung und damit haftungsbegründend ist. Dies ist aus den unter I. 4. näher ausgeführten Gründen jedoch unzutreffend. Eine etwaige Mitursächlichkeit der Feuchtigkeit an der Glasfassade für die Ablösung der Beschichtung ist dem entgegen der Rechtsansicht des Klägers bei der Auslegung der Vergleichsvereinbarung nicht zu berücksichtigen.

2. Auch die Frage, ob in den vertikal verlaufenden Rohren stehendes Wasser vorhanden ist, welches ins Gebäudeinnere abfließt, oder nicht, ist für die vorliegende Frage, ob sich die Beklagte zu 2) für den hier streitgegenständlichen Mangel "Ablösung der Beschichtung" auf Verjährung berufen kann, ohne Bedeutung. Etwaige Ansprüche des Klägers gegen die Beklagte zu 2) sind verjährt.

III.

1. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.
2. Die Feststellung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit erfolgen gemäß §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.
3. Ein Ausspruch über die Zulassung der Revision war nicht veranlasst (Thomas/Putzo-Reichold, ZPO, 33. Aufl., § 522, Rdnr. 23).
4. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wurde in Anwendung des § 3 ZPO bestimmt. Dabei hat der Senat den Feststellungsantrag mit 10 % des Hauptsachenbetrags und damit 45.000,--Euro bewertet.